

## Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 2	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 17.02.2011
<b>Inhalt:</b>		<b>Seite</b>
<b>1. Richtlinien zur Erstattung von Bewirtungskosten an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 01.02.2011</b>		<b>7</b>



**Richtlinien zur Erstattung von Bewirtungskosten an der Fachhochschule  
Gelsenkirchen**

## **A. Bewirtungskosten**

### **1. Definition**

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Fachhochschule für die Bewirtung von Gästen und Mitarbeitern entstehen. Dabei kann es sich um externe Bewirtungskosten (Restaurantbesuche) handeln oder Empfänge/Veranstaltungen mit Bewirtung in der Hochschule.

Nach § 3 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) sind die Aufgaben der Fachhochschule wie folgt definiert:

„Die Fachhochschulen nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr.“

Der Zweck nach dem HG ist

- im Rahmen der Pflege von Industriekontakten zur Förderung des Technologietransfers
- bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten und Kooperationen
- bei der Internationalisierung, d.h. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen
- Akademische Ehrungen, Hochschul-Tage etc.
- Presse-, Öffentlichkeits-, Marketingveranstaltungen

gegeben.

Eine Übernahme von Bewirtungskosten ist zusätzlich auch dann möglich, wenn die Bewirtung einem besonderen dienstlichen Interesse dient und dies vorab durch die Hochschulleitung bestätigt wird.

### **2. Finanzierung**

Soweit sich in o. g. Fällen die Bewirtung in einem vertretbaren und sparsamen Rahmen hält, werden Bewirtungskosten ersetzt. Die Finanzierung muss aus **freien Drittmitteln** erfolgen. Drittmittel sind „frei“, wenn der Drittmittelgeber keine Vorgaben über deren Verwendung gemacht hat oder wenn sie sich auf den Sammelkonten der Hochschullehrer/-innen befinden. Eine Finanzierung aus Spendenmitteln ist nur dann möglich, wenn **keine** Spendenbescheinigung ausgestellt wurde. Bei einer Übernahme der Bewirtungskosten muss das Verhältnis zwischen Gästen und Hochschulangehörigen angemessen sein. Die Mehrzahl der Teilnehmer dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein.

### **3. Anforderungen für eine Erstattung von Bewirtungskosten**

Der Zweck der Veranstaltung und das dienstliche Interesse sind hinreichend darzulegen (Bezeichnung des Anlasses der Bewirtung, Programm oder Einladung zur Veranstaltung). Der Teilnehmerkreis ist in Form einer Teilnehmerliste zu belegen. Hochschulmitglieder und – angehörige sind zu kennzeichnen.

Darüber hinaus müssen bei der Abrechnung von Bewirtungskosten an die Belege die gleichen Anforderungen gestellt werden wie sie von den Finanzbehörden gefordert werden. Dazu muss der Bewirtungsbeleg (Rechnung) maschinell erstellt und mit einer Rechnungsnummer versehen sein. Außerdem muss er zusätzlich zu den o.g. Punkten folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke
- Datum und Ort des Verzehrs

- Rechnungsempfänger
- Rechnungsbetrag
- Enthaltener Mehrwertsteuerbetrag
- Anschrift der Gaststätte
- Unterschrift des Bewirtenden

Wenn die Bewirtung im Zusammenhang mit einem steuerpflichtigen Drittmittelprojekt steht, müssen bei Rechnungen über 150,- EUR brutto noch folgende Zusatzangaben aufgeführt sein, um den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können:

- Rechnungsempfänger Fachhochschule Gelsenkirchen
- Nettobetrag
- Umsatzsteuersatz

## **B. Laufende Betriebsaufwendungen**

### **1. Definition**

Keine Bewirtungskosten, sondern laufende Betriebsaufwendungen (die damit auch aus Landesmitteln finanziert werden können) sind die üblichen Gesten der Höflichkeit wie z.B. Mineralwasser, Kaffee, Tee oder Gebäck.

Wie bei den Bewirtungskosten müssen die laufenden Betriebsaufwendungen den originären Aufgaben der Fachhochschule nach § 3 Abs. 2 HFG dienen.

Dies ist z.B. bei folgenden Veranstaltungen gegeben:

- Informationsveranstaltungen
- Akkreditierungsverfahren
- Dienstbesprechungen mit Externen (z.B. Besuche von Firmen, Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen)
- Besprechungen der Hochschulleitung
- Hochschulrat- und Senatssitzungen
- Fachbereichskonferenzen
- Klausurtagungen (Abrechnung mit pauschalen Tagessätzen )
- Berufungsverfahren
- Sitzungen von sonstigen Gremien und Arbeitsgemeinschaften
- Erstsemesterveranstaltungen
- Alumniveranstaltungen

Eine Kostenübernahme ist **nicht** möglich bei

- Internen Betriebsfeiern, wie z.B. Weihnachts- und Geburtstagsfeiern, Betriebsausflüge
- Jubiläen und Verabschiedungen von Kolleginnen und Kollegen
- Internen Besprechungen zwischen Kolleginnen und Kollegen
- Speisen und Getränken außerhalb der pauschalierten Tagessätze bei Klausurtagungen
- Trinkgeldern

## **2. Laufende Betriebsaufwendungen bei Absolventenabschlussfeiern**

Absolventenabschlussfeiern können in dem u.a. Rahmen finanziert werden, da sie auch international traditionell zum Abschluss eines Studiums gehören und ein wichtiger Beitrag für die Alumni-Arbeit der Hochschule sind.

### **Rahmen**

- Es werden maximal 2 Veranstaltungen pro Jahr gefördert
- Es gilt eine Obergrenze von 50,- EUR pro teilnehmendem Absolventen und teilnehmender Absolventin pro Veranstaltung.

Mit dem Maximalbetrag von 50,- EUR pro Absolvent und Absolventin sind die Kosten der gesamten Veranstaltung (Bewirtung - auch der anderen Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Saalmiete, Musikanlage etc.) abzudecken. Zur Abrechnung ist das Einreichen einer Teilnehmerliste der Absolventinnen und Absolventen zwingend erforderlich.

## **3. Finanzierung**

Die Finanzierung von laufenden Betriebsaufwendungen ist aus den für die Organisationseinheiten eingerichteten Abrechnungsobjekten des Landeszuschusses der Dekaninnen und Dekane zulässig.

Leiterinnen und Leiter anderer Organisationseinheiten können bei begründetem Bedarf laufende Betriebsaufwendungen aus den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln finanzieren.

Eine Finanzierung aus Studienbeiträgen oder Hochschulpaktmitteln ist von der Zweckbestimmung nicht gedeckt und daher unzulässig.

## **4. Anforderungen für eine Erstattung von laufenden Betriebsaufwendungen**

Der Zweck der Veranstaltung, Anlass der Bewirtung ist anzugeben und die Teilnehmer zu benennen. Darüber hinaus müssen die Bewirtungsbelege, z.B. Quittungen über den Kauf von Getränken, Kaffee oder Gebäck vorgelegt werden.

Diese Richtlinien werden zum 01.02.2011 in Kraft gesetzt und jährlich überprüft.

Gelsenkirchen, den 01.02.2011

Der Vizepräsident für Wirtschafts- und  
Personalverwaltung  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

In Vertretung

de Vries

## Anlage

### Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen

Bei der Planung wissenschaftlicher Tagungen und Veranstaltungen der Fachhochschule Gelsenkirchen, die – auch – mit Mitteln Dritter durchgeführt werden sind folgende Hinweise zu beachten.

#### I. Steuerliche Hinweise

Da die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, Seminare, Kolloquien etc. zu den hoheitlichen Forschungs- und Lehraufgaben der Fachhochschule Gelsenkirchen gehört sind solche Veranstaltungen *im Grundsatz* ebenfalls nicht umsatzsteuerpflichtig. Diese Umsatzsteuerfreiheit gilt auch dann, wenn wissenschaftliche Veranstaltungen teilweise oder ganz durch Mittel Dritter (z.B. Drittmittel von Förderorganisationen, Spenden) finanziert werden.

Wenn jedoch

- a) die Fachhochschule Gelsenkirchen von den Tagungsteilnehmern **Teilnahmegebühren** für die Veranstaltung erhebt oder
- b) ein „aktives“ **Sponsoring** der Tagung durch Dritte stattfindet,

ist der Grundsatz der Umsatzsteuerfreiheit eingeschränkt. In diesen Fällen ist Folgendes zu beachten:

**Zu a):**

#### **Veranstaltungen, die durch Teilnahmegebühren (mit-)finanziert werden**

Wenn die Fachhochschule Gelsenkirchen für die Teilnahme an Veranstaltungen einen Teilnahmebeitrag erhebt, ist dieser nur unter den folgenden Bedingungen von der Umsatzsteuer befreit:

1. Der Beitrag dient der Finanzierung der Veranstaltungskosten im engeren Sinn, also der Durchführung des Programms mit Referenten und deren Honorar- und Reisekosten, Raummieten, Ankündigungen, wiss. Publikationen etc.
2. Die Bewirtung während der Veranstaltung beschränkt sich ausschließlich auf konferenzzübliche Erfrischungsgetränke und die ausdrücklichen Bewilligungsbestimmungen des/der Mittelgeber gestatten diese Form der Bewirtung.
3. Der Beitrag dient nicht den Nebenleistungen der Veranstaltung, also weder der Tagungsverpflegung (über 2. hinaus) noch den Unterbringungskosten oder einem Begleitprogramm o.ä.
4. Es entstehen keine relevanten Gewinne (vgl. § 4 Nr. 22a Umsatzsteuergesetz) für die Veranstalterin.

Derjenige Anteil der Teilnehmergebühren, mit dem Nebenleistungen finanziert werden, unterliegt der Umsatzsteuer und wird entsprechend in der Abrechnung behandelt.

**Zu b):**

### **Veranstaltungen, die durch „aktives“ Sponsoring (mit-)finanziert werden**

Wirbt die Fachhochschule Gelsenkirchen für eine Veranstaltung Gelder von Sponsoren ein und räumt als Gegenleistung ggf. die Möglichkeit zur Werbung insbesondere durch Produkt- oder Firmenpräsentationen ein (sog. „aktives“ Sponsoring), unterliegen diese Einnahmen der Umsatzsteuer.

*(Hiervon abzugrenzen ist das sog. „passive“ Sponsoring, das nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Beim passiven Sponsoring wird der „Sponsor“ lediglich in einem zurückhaltenden Rahmen als Geldgeber für die Veranstaltung genannt, ohne dass dies werblichen Charakter hat.)*

## **II. Administrative Hinweise**

Um die umsatzsteuerlichen Erfordernisse korrekt berücksichtigen zu können, ist zur Eröffnung eines Projektkontos neben den üblichen Unterlagen frühzeitig ein **Finanzierungsplan** im Dezernat für Finanzen einzureichen, in dem die voraussichtlichen Einnahmen (einschließlich ggf. des Eigenanteils der Fachhochschule Gelsenkirchen) und die geplanten Ausgaben für die Veranstaltung verzeichnet sind.

Auf Grundlage dieses Finanzierungsplans erfolgt die umsatzsteuerliche und verwaltungstechnische Einordnung der Veranstaltung. Dabei gelten folgende Anhaltspunkte:

### **1. Veranstaltungen ohne Finanzierung durch Teilnahmegebühren und ohne „aktives“ Sponsoring**

Für wissenschaftliche Veranstaltungen der Fachhochschule Gelsenkirchen, die ohne Teilnehmergebühren finanziert werden, gelten die Umsatzsteuerfreiheit und die allgemeinen Grundsätze der Drittmittelbewirtschaftung der FH Gelsenkirchen. Für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung wird jeweils ein umsatzsteuerfreies Projektkonto eröffnet.

Falls eine Mischfinanzierung für eine Veranstaltung vorliegt und die Bewilligungsbestimmungen der einzelnen Mittelgeber jeweils eine Einzelabrechnung ihrer Zuwendung erfordern, werden nach Bedarf mehrere Projektkonten für die Veranstaltung eröffnet, um eine getrennte Abrechnung sicherzustellen.

Wenn es der/die Mittelgeber ausdrücklich in seinen Bestimmungen zulässt und zudem haushaltsrechtlich nichts dagegen spricht, können im Rahmen einer Veranstaltung ohne Teilnehmergebühren auch – in geringem Umfang (siehe auch Punkt I. a) Nr. 2 und 3) – Ausgaben für Tagungsverpflegung und Unterbringung der Teilnehmer abgerechnet werden, ohne dass die Umsatzsteuerfreiheit davon berührt wird.

## **2. Veranstaltungen mit Finanzierung durch Teilnahmegebühren**

Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise aus Teilnahmegebühren finanziert werden, muss beachtet werden, ob die Beiträge auch Nebenleistungen der Veranstaltung finanzieren oder nicht:

### Teilnahmebeitrag ohne Finanzierung von Nebenleistungen

Sofern aus den Teilnahmegebühren keine Nebenleistungen wie Tagungsverpflegung, Unterkunft, Catering, Begleitprogramm etc. finanziert werden und auch keine Gewinne daraus erwirtschaftet werden, wird für die Veranstaltung ein übliches umsatzsteuerfreies Drittmittelkonto eingerichtet und entsprechend verwaltet.

In diesem Rahmen ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mittelgeber es möglich, konferenztübliche Erfrischungsgetränke während der Veranstaltung bereitzustellen, ohne dass die Umsatzsteuerfreiheit berührt wird.

### Teilnahmebeitrag mit Finanzierung von Nebenleistungen

Wenn aus den Teilnahmegebühren auch Tagungs- oder Konferenznebenleistungen wie Tagungsverpflegung, Catering, Begleitprogramm etc. finanziert werden, unterliegen die Umsätze, die sich auf diese Nebenleistungen beziehen, der Umsatzsteuerpflicht.

Für solche Veranstaltungen wird jeweils sowohl ein umsatzsteuerpflichtiges als auch ein umsatzsteuerfreies Projektkonto eingerichtet.

Die Teilnehmergebühr und die Nebenleistung kann in einer Rechnung abgerechnet werden. Hierbei ist die steuerpflichtige Nebenleistung entsprechend zu kennzeichnen und die darauf entfallende Umsatzsteuer auszuweisen. Bei Bezahlung der Rechnung wird der Betrag auf das steuerpflichtige und steuerfreie Projektkonto aufgeteilt. Alle weiteren Ausgaben werden über das steuerfreie Konto gebucht.

Die Abführung der Umsatzsteuer aus dem Projektkonto erfolgt aus dem umsatzsteuerpflichtigen Konto und ist für das Projekt und somit die Abrechnung der Veranstaltung kostenneutral.

## **3. Veranstaltungen mit Finanzierung durch „aktives Sponsoring“ von Tagungen**

Bei Veranstaltungen der Fachhochschule Gelsenkirchen, die durch sog. „aktives“ Sponsoring (s. I. b.) finanziell von Dritten unterstützt werden, sind die aus dem Sponsoring stammenden Einnahmen und Ausgaben steuerpflichtig und werden auf einem gesonderten Projektkonto verwaltet.

Falls die gesamte Tagung sehr kommerziell ausgestaltet ist und unter Umständen als Werbeveranstaltung des Sponsors auszulegen ist, kann sie auch vollständig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.



Art der Veranstaltung	wissenschaftliche Veranstaltung (ohne Rahmenprogramm)						wissenschaftliche Veranstaltung (mit Rahmenprogramm)						kommerzielle Veranstaltung (auch mit wissenschaftlichem Charakter)			
	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Nebenleistungen	eigene Mittel	Spenden	"passives/ echtes" Sponsoring	"aktives" Sponsoring (Werbung)	Teilnehmer- gebühr (kosten- deckend)	Teilnehmer- gebühr (mit Gewinn kalkuliert)	eigene Mittel	Spenden	"passives/ echtes" Sponsoring	"aktives" Sponsoring (Werbung)	Teilnehmer- gebühr (kosten- deckend)	Teilnehmer- gebühr (kosten- deckend)	Teilnehmer- gebühr (mit Gewinn kalkuliert)	"aktives" Sponsoring (Werbung)	Messestand- Gebühr	Teilnehmer- Gebühr (Eintrittsgeld)
Umsatzsteuer auf Einnahmen	./.	nicht steuerbar	nicht steuerbar	USt pflichtig	USt-frei (§ 4 Nr. 22 a)	USt pflichtig	./.	nicht steuerbar	nicht steuerbar	USt pflichtig	USt-frei (§ 4 Nr. 22 a)	TN-Gebühr = USt-frei Nebenleistung = USt-pflichtig	USt pflichtig	USt pflichtig	USt pflichtig	USt pflichtig
Kennziffer Drittmittelprojekt	./.	3	3	4	3	4	./.	3	3	4	3	4	4	4	4	4
Bankkonto für Einzahlungen	./.	1562214	1562214	1267111	1562214	1267111	./.	1562214	1562214	1267111	1562214	1267111	1267111	1267111	1267111	1267111
<b>zulässige Ausgaben</b>																
Gastredner	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
studentische Hilfskräfte	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Vortragmaterial	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Raumkosten	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Gemeinkosten	nicht erforderlich	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
konferenzübliche Erfrischungen (Kaffee, Kekse u.ä.)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Catering	./.	./.	./.	./.	./.	./.	nein	nein	ja	ja	./.	ja	ja	ja	ja	ja
Übernachtung	./.	./.	./.	./.	./.	./.	nein	nein	ja	ja	./.	ja	ja	ja	ja	ja
Rahmenprogramm	./.	./.	./.	./.	./.	./.	nein	nein	ja	ja	./.	ja	ja	ja	ja	ja
Abendprogramm	./.	./.	./.	./.	./.	./.	nein	nein	ja	ja	./.	ja	ja	ja	ja	ja

**Anmerkung:**

- Die unterschiedlichen Finanzierungsarten können für eine Veranstaltung kombiniert werden. Es ist jedoch erforderlich, steuerfreie und steuerpflichtige Einnahmen auf Bank- und Projektkonten getrennt zu vereinnahmen und zu bewirtschaften.
- Eine Teilnehmer-Gebühr ist nach § 4 Nr. 22a steuerfrei, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Dies ist der Fall, wenn den Einnahmen Kosten in Höhe von mindestens 50% der Einnahmen gegenüberstehen.
- Werden mit einer Teilnehmer-Rechnung auch steuerpflichtige Nebenleistungen abgerechnet, so sind diese mit dem Steuersatz zu kennzeichnen und die entsprechende Umsatzsteuer auszuweisen. Die Einzahlung hat auf dem steuerpflichtigen Bankkonto 1267111 zu erfolgen. Der steuerfreie Anteil wird durch das Dezernat I entsprechend umgebucht.
- Die Rechnungstellung und -versand erfolgt durch die Projektleitung. Das Dezernat für Finanzen (Dez. I) erhält eine Kopie, um die Geldeingänge zuzuordnen und verbuchen zu können.
- Die Rechnungen werden bei Geldeingang verbucht und die ausgewiesene Umsatzsteuer abgeführt. Da es sich bei den Zahlungen um Vorleistungen handelt, ist eine Forderungs-Buchung aller gestellten Rechnungen nicht erforderlich (§13 Abs. 1 Nr.1a Satz 4).